

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. April 2011

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
von Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

**für Ausschuss für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Integration**



Aktenzeichen II B 4 - 3700
bei Antwort bitte angeben

Jörn Henkel

Telefon 0211 855-3383

Telefax 0211 855-3159

joern.henkel@mais.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Präsident,

wie in der letzten Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration am 6. April 2011 zugesagt, übersende ich Ihnen ein Eckpunktepapier zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Gegenüber der damaligen Berichterstattung im Ausschuss gibt es bezüglich der Aufgabenwahrnehmung für das Bildungs- und Teilhabepaket einen neuen Sachstand. Derzeit zeichnet sich auf Bundesebene ab, dass auch eine vollständige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommunen in der gemeinsamen Einrichtung ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen


(Guntram Schneider)

1 Anlage (120-fach)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium



Eckpunkte für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabe- pakets in Nordrhein - Westfalen

Inhalt:

I. Leistungserbringung im Jobcenter oder in der Kommune

a) Mittagsverpflegung

b) Lernförderung

c) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

(mit Beispielen)

II. Finanzierung

III. Leistungen bei Kinderzuschlags- und Wohngeldbezug

Das MAIS NRW erarbeitet gemeinsam mit Vertretern des MSW, MFKJKS sowie mit kommunalen Praktikern eine Arbeitshilfe für Anwender sowie Informationsbroschüren für Berechtigte, die allen kommunalen Grundsicherungsträgern in NRW zeitnah bereitgestellt werden. Erste Entwürfe liegen bereits vor.

I. Leistungserbringung im Jobcenter oder in der Kommune

I.1 Grundsätze

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung sind grundsätzlich die besonderen und gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter). Dort werden auch Widersprüche und Klagen bearbeitet.

Die tatsächliche Leistungserbringung soll jedoch unter Nutzung bereits bestehender kommunaler Strukturen, d. h. bei den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten als Leistungsträgern, erfolgen.

Die Kommunen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch mit Anbietern pauschal abrechnen.

Die Kommunen haben dabei eine umfassende Weisungsbefugnis gegenüber den Jobcentern.



Es zeichnet sich derzeit auf Bundesebene ab, dass auch eine vollständige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommune in der gemeinsamen Einrichtung ermöglicht wird. Sofern eine vollständige oder teilweise Aufgabenwahrnehmung außerhalb der gemeinsamen Einrichtung in den Kommunen auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt, wird die Ausführungsverantwortung von den Kommunen übernommen. Das führt zwingend zu folgenden Konsequenzen:

- Notwendigkeit einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, z.B. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Beschlussfassung in der Trägerversammlung.
- Notwendigkeit einer Regelung zu den Verwaltungskosten und haftungsrechtlichen Pflichten.
- Erfordernis einer weiteren kommunalen EDV, weil die IT der BA nicht von der Kommune genutzt werden kann. Dies ist insbesondere beim Zielvereinbarungsprozess und bei der Überprüfung der kommunalen Abrechnungen durch das Land bedeutsam.

In beiden Umsetzungsformen erfolgt die Antragstellung in einfacher Form für alle Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets.

Es ist zudem das „Hinwirkungsgebot“ zu beachten. Danach wirken die Leistungsträger darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II).

Einzelne Beispiele für Leistungen:

I.2 Mittagsverpflegung

In der Schule wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindertageseinrichtung) selbst organisiert. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer).



Beispiel:

Das Jobcenter oder die Kommune rechnet entweder direkt mit der Kindertagesstätte oder dem für die Schule zuständigen Träger oder Unternehmen ab, z.B. auf der Basis einer eingereichten Liste, aus der hervorgeht, welche Kinder am Mittagessen teilgenommen haben. Mit der Kostenübernahme erfolgt die Bewilligung.

I.3 Lernförderung

Ein Nachweis kann erbracht werden in der Regel durch

- eine geeignete Bescheinigung der Schule über Notwendigkeit und Umfang von Lernförderung.
- Zur Konkretisierung kann eine Kopie des Zeugnisses oder ein Brief der Schule (so genannter „blauer Brief“) beigefügt werden, aus dem hervorgeht, dass die Versetzung gefährdet ist.

Zusätzliche Voraussetzung:

- Eine Bescheinigung der Schule, dass die erforderliche Lernförderung nicht im regulären Schulbetrieb erbracht werden kann.

Beispiel:

Die Kommune, z.B. das Schulamt, entscheidet, welcher Träger die Lernförderung erbringen soll. Zum Umfang der erforderlichen Lernförderung nimmt die Schule Stellung.
Durch die Übernahme der Kosten erfolgt die Bewilligung.

I.4 Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind, erhalten

10 Euro monatlich für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- Teilnahme an Freizeiten.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),



- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen).

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalten, ab.

Beispiel:

Das Kind bzw. die Berechtigten können sich auf der kommunalen Ebene an die von der Kommune benannten entsprechenden Anlaufstellen außerhalb des Jobcenters wenden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass „die Leistung zum Kind kommt“.

Das Jobcenter oder die Kommune prüft auf der Basis einer autorisierten Liste von Anbietern, ob das von dem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt. Die Leistung kann dann direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Der Betrag von 10 Euro monatlich kann auch angespart werden.



II. Finanzierung

Die Finanzierung der kommunalen Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung der Kommunen.

Demzufolge stehen die Mittel unmittelbar den Kommunen zur Verfügung. Diese können durch bestimmte Verfahren (Abbuchungsermächtigung, Lastschriftverfahren u. a.) dafür Sorge tragen, dass dem Jobcenter von dort verauslagte Mittel zukommen.

Damit liegt die Finanzhoheit bei den Kommunen.

Der Verwaltungsvollzug in den Bereichen SGB II und SGB XII ist im Hinblick auf die direkte Aufgabenübertragung durch Bundesrecht auf die Kommunen nicht konnexitätsbehaftet.

III. Bezieher/innen von Kinderzuschlag und Wohngeld

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch Empfängern von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Diese Vorschrift wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldberechtigte muss landesrechtlich bestimmt werden. Die Landesregierung plant, diese Zuständigkeit schnellstmöglich auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen. Innerhalb der Landesregierung wird das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) tätig.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II.